



## Kundmachung

GZ: A-2022-1039-01003/0015  
Datum: 04.03.2026

## Kontaktdaten

SB/Abt: Patrick Ertl  
Tel: 03463/80221302  
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Ggst.: Bebauungsplanänderung 07 „Schrieblgründe“  
Verfahren gemäß StROG 2010, § 40 Abs 6 Z 1 – **Endbeschluss**

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 den **Bebauungsplan 07 „Schrieblgründe“** nach erfolgter Auflage in der Zeit von 19.10.2022 bis 15.12.2022 und nachträglicher Anhörung des Grundeigentümers sowie nach Behandlung der eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen beschlossen.

Die Verordnung für den Bebauungsplan, Verfahrensfall lfd. Nr. 07 „Schrieblgründe“ der Gemeinde (Wortlaut und Rechtsplan samt angefügtem Erläuterungsbericht), verfasst von Arch DI Andreas Krasser, GZ: 43/24 vom 06.06.2024 tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) und danach kann in die Verordnung über den Bebauungsplan, Verfahrensfall lfd. Nr. 07 „Schrieblgründe“ sowie auch die Plandarstellung im Gemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten öffentlich Einsicht genommen werden. Wenn eine Verordnung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art nicht an der Amtstafel angeschlagen werden kann, muss sie im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

### Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten:


Montag, Dienstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Stephan Oswald  
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 05.03.2026

Abgenommen am: 19.03.2026 

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-04T13:54:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	749090215
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	